

**Bekanntmachung
über
die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes**

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für das Umlegungsgebiet “ **Gewerbegebiet Äußerer Eichwald - Erweiterung Ost** “, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 18.12.2024 aufgestellt wurde, ist am 17.02.2025 für folgenden **Flurstücke der Gemarkung Mainhardt, Flur (0) Mainhardt**

Teil von **1167** (hiervon eine nördliche Teilfläche mit 12 m²), Teil von **1172** (hiervon eine nördliche Teilfläche mit 917 m²), **1213, 1214, 1215, 1216**, Teil von **1217** (einbezogen nördliche Teilfläche mit 5864 m²), Teil von **1218** (einbezogen nordwestliche Teilfläche mit 693 m²), Teil von **1219** (einbezogen westliche Teilfläche mit 1298 m²), Teil von **1220** (einbezogen westliche Teilfläche mit 3751 m²), **1221** und **1222**

unanfechtbar geworden.

Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Mainhardt, Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, in Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Mainhardt, 07.03.2025

gez. Damian Komor
Bürgermeister
und Vorsitzender des Umlegungsausschusses